ZUGTRASSENVEREINBARUNG
ZUM INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRAG

ÖBB Infrastruktur

Nr.	MUSTER

Nutzungs- und Leistungsumfang
sowie Entgelte und Zahlungsmodalitäten

Auf Grundlage des Infrastrukturnutzungsvertrages Nr……Muster……., geschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, im folgenden Infrastruktur AG genannt und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen XXXXXXX, im folgenden EVU genannt, das in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelt, werden folgende Einzelheiten vereinbart:

1. Leistungen der Infrastruktur AG

a) Die Infrastruktur AG gestattet dem EVU ab xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx die Nutzung der Schieneninfrastruktur gemäß den ausgearbeiteten und in der Beilage ./1 dieser Zugtrassenvereinbarung enthaltenen Zugtrassen. Die Beilage ./1 bildet einen integrierenden Bestandteil der Zugtrassenvereinbarung.

b) Die Infrastruktur AG erbringt für das EVU Verschub-, Zugvorbereite- und sonstige Leistungen in dem in Beilage ./2 dieser Zugtrassenvereinbarung festgelegten Umfang. Die Beilage ./ 2 bildet einen integrierenden Bestandteil der Zugtrassenvereinbarung.

c) Die Infrastruktur AG teilt gemäß Punkt 12.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (kurz: AGB), dem/der vom EVU unter Punkt 7. dieser Vereinbarung genannten Ansprechpartner/-stelle auf Anfrage die jeweils aktuelle Position seines Zuges mit.

d) Die Infrastruktur AG informiert das EVU bzw. leistet ihm administrative Hilfestellung (Troubleshooting) bei Störungen in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Punkte 15. und 16. AGB in der jeweils geltenden Fassung.

e) Die Abrechnung für die vom EVU genutzte Schieneninfrastruktur sowie der von der Infrastruktur AG erbrachten sonstigen Leistungen erfolgt zu den Preisen des Produktkataloges in der jeweils geltenden Fassung und auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen sowie der genutzten Schieneninfrastruktur.

f) Es wird folgende Zahlungsweise vereinbart:

Die Rechnungslegung durch die Infrastruktur AG erfolgt gemäß Beilage 3. Die Beilage 3 bildet einen integrierenden Bestandteil der Zugtrassenvereinbarung.

2. Leistungen des EVU

Sofern die Zugvorbereitung nicht durch die Infrastruktur AG durchgeführt wird, stellt das EVU sicher, dass den Mitarbeitern des Betrieblichen Wagendienstes der Infrastruktur AG („Transiteur“) spätestens zwei Stunden vor Abfahrt des betreffenden Zuges die internationale Wagenliste vorliegt. Alle übrigen Leistungen werden vom EVU selbst erbracht.

3. Angaben zu den einzusetzenden Fahrzeugen

Das EVU erklärt, dass nur Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die den Bestimmungen des Punktes 6. AGB entsprechen.

4. Erfassung der Zugdaten mittels INFRA-TIS

Über ausdrücklichen Wunsch des EVU verarbeitet die Infrastruktur AG die für seine Züge relevanten Zugdaten (Tfz, Wagen, usw.) mittels EDV-System INFRA-TIS. Das EVU nimmt zur Kenntnis, dass das EDV-System INFRA-TIS nicht mandantenfähig ist. Das EVU entbindet die Infrastruktur AG daher hiemit ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht (Punkt 31. AGB). Das EVU stimmt der Weitergabe der für die Lieferung und Abrechnung des Traktionsstromes erforderlichen Daten an die leistenden ÖBB-Infrastruktur AG zu.

5. Zugtrassen und Leistungen der Infrastruktur AG für eine laufende Fahrplanperiode

Das EVU ist berechtigt, die Schieneninfrastruktur der Infrastruktur AG gemäß der im Punkt 1. lit. a bzw. Beilage ./1 vereinbarten Zugtrassen an den jeweils angeführten Verkehrstagen zu nutzen und die im Punkt 1. lit. b bzw. Beilage ./2 genannten Verschub-, Zugvorbereite- und sonstigen Leistungen der Infrastruktur AG im vereinbarten Umfang in Anspruch zu nehmen.

Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Schieneninfrastruktur durch das EVU oder eine darüber hinausgehende Erbringung von Verschub-, Zugvorbereite- oder sonstigen Leistungen durch die Infrastruktur AG bedürfen jeweils einer gesonderten Bestellung durch das EVU. Die im Rahmen der gesonderten Bestellung zugewiesenen Zugtrassen und vereinbarten Verschub-, Zugvorbereite- oder sonstigen Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen, von der Infrastruktur AG auf Grundlage der Bestellung ausgearbeiteten Fahrplananordnungen. Die Fahrplananordnungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung.

Gemäß den einschlägigen EU-Richtlinien sowie dem Eisenbahngesetz (§ 63) ist die Dauer der Zuweisung einer Zugtrasse an einen Zugangsberechtigten mit einer Netzfahrplanperiode begrenzt. In Entsprechung dessen, sind sämtliche Ihrem Unternehmen auf der Grundlage dieses Infrastrukturnutzungsvertrages zugewiesenen Zugtrassen längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Netzfahrplanperiode gültig.

6. Vertragsdauer

Die Zugtrassenvereinbarung tritt am xx. xx. 20xx in Kraft und gilt vorerst bis zum xx.xx.20xx und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

7. Ansprechpartner (Punkt 12. AGB)

a) Die Infrastruktur AG benennt als ständige(n) Ansprechpartner(stelle): Beilage ./5

b) Das EVU benennt als ständige(n) Ansprechpartner(stelle): Beilage ./5

8. Sonstige Bestimmungen

Integrierende Bestandteile der Zugtrassenvereinbarung sind:

a) Beilage ./1: Verzeichnis der Zugtrassen,

b) Beilage ./2: Verzeichnis der bei den Zuweisungsfahrplänen der Beilage 1 von der Zuweisung ausgenommenen Kalendertage und Streckenabschnitte

c) Beilage ./3: Verzeichnis der Verschub-, Zugvorbereite- und sonstigen Leistungen.

d) Beilage ./4: Zahlungsmodalitäten

e) Beilage ./5: Ansprechpartner (Punkt 12. AGB)

Wien, am

ÖBB-Infrastruktur AG	EVU
……	……
……	……